

zu finden, die ihm nicht etwas verdankte. Was gleichzeitige Schriftsteller von der vortrefflichen kirchlichen Verwaltung Harlay's rühmen, ist von der rein weltlichen, diplomatischen Klugheit zu verstehen, welche die streitenden Parteien niederzuhalten, die Personen recht zu gebrauchen, jede scharfe Spitze abzubrechen wußte. Er war kein Freund der Janzenisten, aber doch bemüht, manche gegen sie gerichtete Maßregeln aufzuhalten. So sah man die Kirche des Friedens genießen unter einem Erzbischofe, welcher mehr bestrebt war, „gute Rätze zu geben, als durch die Heiligkeit seines Lebens zu erbauen“. Dieses bedenkliche Lob verhüllt einen Tadel, den viele Zeitgenossen in einer für die Ehre eines Priesters und Kirchenfürsten sehr bedenklichen Weise aussprechen. Mag auch nicht alles ganz begründet sein, was gleichzeitige Memoiren, was z. B. Madame de Sévigné, die als Anhängerin von Port-Royal gegen ihn eingenommen war, von ärgernisgebenden Verhältnissen des Erzbischofs sprechen (vgl. Lettres de Mad. de Sévigné, 6d. par Grouvelle, Paris 1806, IV, 146. V, 228 note. 257. VIII, 43 note. 178. 180. 185), so ist doch sein sittlicher Wandel schwerlich von allen Flecken zu reinigen. In dem bekannten Briefe Fénelons an Ludwig XIV. heißt es: Vous avez un archevêque corrompu, scandaleux, incorrigible, faux, malin, artificieux, ennemi de toute vertu, et qui fait gémir tous les gens de bien (Correspond. de Fénelon, Paris 1827, II, 341). Den bösen Gerüchten, welche über des Erzbischofs Lebenswandel umhergingen, schreibt man es auch zu, daß Ludwigs XIV. und der Madame Maintenon Gunst gegen ihn erlaskete. Bei alledem war übrigens Harlay eifrig bemüht, die äußeren Pflichten seines Amtes zu erfüllen; er hielt genau auf Aufrechterhaltung der Disciplin und suchte nach Kräften alle Neuerungen in der Lehre fernzuhalten, indem er gefährliche Bücher unterbrückte und keinen offenen Widerspruch auskommen ließ. Eine Maßregel von tief eingreifender Bedeutung unter Harlay's Regierung war die auf seinen Befehl und unter seiner Aufsicht vorgenommene Revision des alten Pariser Breviers (1680). Ging auch diese sogen. Verbesserung lange noch nicht so weit von der Form des alten römischen Officiums ab, als spätere, so gestattete sie doch der aufkeimenden kritischen Richtung der Zeit zu viel Spielraum gegenüber der kirchlichen Tradition und eröffnete durch oft willkürliche Beseitigung alter geheiligter Regeln und Formen einer Neuerungsucht den Eingang, welche später die liturgischen Bücher der gallicanischen Kirchen so ganz nach einseitig doctrinären Grundsätzen modernisirte hat (vgl. b. Art. Brevier). Harlay starb eines plötzlichen Todes zu Conflans, im Landhause der Erzbischöfe, am 6. August 1695. Für sich und seine Nachfolger hatte er von der Gunst Ludwigs XIV. die Erhebung zur Pairswürde mit herzoglichem Titel (duché-pairie) erlangt. (Vgl. Legendre, Éloge de François de Harlay, archevêque de Paris, 1695; Id.,

De vita Francisci de Harlay, Rothomagensis primum, deinde Parisiensis archiep. libri VI, Par. 1720.) [Rerter.]

Harmenopulos, Constantin, griechischer Jurist des 14. Jahrhunderts, war durch seine Mutter Muzalena ein Vetter des Johann Cantacuzenos, welcher als Vormund des Kaiserthronen Johann V. 1341—1355 die Regierung führte. In Constantinopel um 1320 geboren, erhielt er eine tüchtige Erziehung und lernte vom calabresischen Mönch Aspasius auch die lateinische Sprache. Früh wurde er Professor des Rechts (antecessor); mit 30 Jahren ward er vom Regenten in den Dromus, die höchste Gerichtsbehörde, als dessen Präsident berufen. Nach zehn Jahren wurde er Oberrichter (Nomophylax) in Thessalonich und starb zwischen 1380 bis 1383 in Constantinopel. Der Zeit entsprechend sind seine juristischen Werke compendiose Zusammenstellungen des Quellenmaterials. Er schrieb *Πρόχειρον τῶν νόμων τὸ λεγόμενον ἢ Ἐξάβιβλος*, ed. Reitz (gest. 1769) in Meermann, Thesaur. Suppl. VIII, Lugd. Bat. 1780; als bürgerliches Gesetzbuch kam es heraus zu Athen 23. Februar (7. März) 1835; die beste Ausgabe lieferte Gust. Ernst Heimbach, Leipzig 1851. Ältere lateinische Editionen sind *Manualis legum dictum Hexabibulus*, ed. Suallenberg, Paris 1540; *Promptuarium juris civilis in VI libros divisum*, ed. Mercor, Lugd. 1556, cura Gothofredi, Genev. 1587, Lugd. 1656; auch: *Handbuch und Auszug kaiserlicher und bürgerlicher Rechte aus dem Latein des Harmenopuli ins Teutsch übersezt von Justin Göbler*, Frankfurt 1576. Kirchenrechtlicher Natur ist *Epitome divinarum et sacrarum canonum in sex quatuor divisa*, ed. Leunclav., *Juris graeco-rom. L. I*, Francof. 1596. Ferner verfaßte Harmenopulos ein dogmenhistorisches Werk: *De opinionibus haereticorum, qui singulis temporibus extiterunt, et de fide orthodoxa*, ed. a Fuchte, Helmstad. 1612. Denselben Verfasser wird endlich, ohne daß der Grund dafür angegeben wäre, eine von Leo Allatus (*Graecia orthodoxa I*, Rom. 1652, 780—785) edirte anonyme kleine Abhandlung *Contra Gregorium Palamam*, den Stifter der Despochasten (gest. nach 1351), zugeschrieben. (Vgl. Zacharias, *Historiae juris graeco-rom. delineatio*, Heidelberg. 1839, 78 sqq.; Isambert in *Nouv. Biographie gén. XXIII*, Paris 1858, 418 a.; C. W. E. Heimbach, *Art. Griech.-röm. Recht in Ersh und Gruber, Encyclop.*, 1. Sect. LXXXVI, 1868, 444—452.) [R. v. Scherer.]

Harmonia praestabilita (Harmonie préétablie, zum Voraus festgesetzte Uebereinstimmung) ist ein von Leibniz ausgebrachter und gebrachter Kunstausdruck (s. Leibn. *Opp. philosophica*, ed. Erdmann 132. 376. 774) zur Bezeichnung einer Hypothese, durch welche das überall zu einander passende Wirken der Dinge erklärt werden sollte. Da diese Hypothese in Leibniz' Monadenlehre ihre Wurzeln treibt und, wie er selbst bemerkt,